

## **Keine Jagdzeitverlängerung für den Rehbock durch die Hintertür - Sachargumente zeigen Wirkung?**

Nachdem die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesjagdgesetz mit der Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke nicht in Kraft getreten ist, stellten private, aber auch 13 Landeswaldoberförstereien, auf Anraten des Landesforstbetriebes Ausnahmegenehmigungen zur Aufhebung der Schonzeit. Die Oberste Jagdbehörde kann danach für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen (Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichtes oder der Wildhege – siehe § 31 Landesjagdgesetz) die Schonzeiten aufheben. Dabei muss die Oberste Jagdbehörde (OJB) bei Erteilung eines positiven Bescheides auf nachweisbare Fakten (s.o.) zurückgreifen können. Die OJB prüft diese Anträge derzeit. Dazu holt sie auch das Votum der Unteren Jagdbehörden ein. Diese beteiligen dann teilweise auch die Jagdbeiräte.

Unser Landesjagdverband hat in einem Schreiben an die Kreisjagdvorsitzenden darauf hingewiesen, dass eine Jagdzeitenverlängerung für den Rehbock nur jagdbezirksweise und bei Vorliegen der im Gesetz aufgeführten Gründe genehmigt werden kann. In ersten Oberförstereien wird offenbar bereits so verfahren – der Bock wird trotz Schonzeit frei gegeben!

Der Jagdverband Bernau e. V. hat ein umfangreiches Positionspapier verfasst, das er der Jagdbehörde und dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Barnim zugestellt hat. Hiernach drängt sich der Verdacht auf, dass nach vorläufigem Scheitern der DVO derzeit Hintertürchen gesucht werden, die Rehwildbejagung auf Gemeinschaftsjagden doch noch zu „erleichtern“. Die vollständige Argumentation finden Sie auf der Homepage des Verbandes: [www.jagdverband-bernaue.de](http://www.jagdverband-bernaue.de). Darin verweist der Vorsitzende Jörg Stendel auf die wissenschaftlichen Untersuchungen, die zu diesem Thema u.a. in der Eberswalder Forstlichen Schriftenreihe, Band 45, veröffentlicht wurden. (siehe Internetseite des MIL Brandenburg bzw. Link im Positionspapier). Die Ergebnisse der Studien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der negative Einfluss überhöhter Wildbestände auf den Erfolg waldbaulicher Maßnahmen ist nicht flächendeckend und besteht im Untersuchungsgebiet nicht in dem Maße, wie angenommen. Einen tatsächlichen Bedarf, flächendeckend Jagdzeiten zu verändern, gibt es demnach nicht.
2. Selbst wenn Bedarf bestünde: Eine wie im Hatzfeldt-Projekt in ihren möglichen Auswirkungen untersuchte Veränderung der Bejagung (Wegfall von Abschussobergrenzen und Ermöglichung der Bockjagd bis in den Januar) brachte keine Ergebnisse, die eine generelle Übernahme dieses Vorgehens für das gesamte Land Brandenburg sinnvoll erscheinen lassen.
3. Maßnahmen der „Erleichterung“ durch unterschiedslose Bejagung von männlichem und weiblichem Rehwild auf Bewegungsjagden sind aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen abzulehnen, da derartige „Erleichterungen“ zur übereilten Schussabgabe und somit zu unverantwortlichen Trefferlagen führen können.

Eine Durchführungsverordnung (DVO) zum Jagdgesetz sowie angestrebte Ausnahmegenehmigungen, die die Verlängerung der Jagdzeiten für Rehböcke zum Inhalt haben, sind nach derzeitiger Sachlage abzulehnen. Diesen Argumenten will sich die Untere Jagdbehörde im Landkreis Barnim nicht verschließen. Nach Kenntnis des Jagdverbandes Bernau e.V. liegen derzeit auch im Barnim Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vor. Diese werden von der UJB derzeit nicht befürwortet. Fraglich ist jedoch die Position der Obersten Jagdbehörde.

Das Veterinäramt informierte auf Anfrage des Jagdverbandes Bernau e.V., dass keine erhöhte oder veränderte Tierseuchenlage beim Wild existiert. Somit dürften auch „Begründungen“ an den Haaren herbeigezogen sein, die die verlängerte Bockjagd im Sinne des Seuchenschutzes geboten erscheinen lassen wollen.

Jörg Stendel